

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.06.2020 zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 29.10.2020

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Name und Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenhagen bei Berlin“.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 3

Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silbernem Schild ein rotes Gebäude (das Rathaus) mit mehrstöckigem Mittelurm begleitet von zwei silbernen Schilden, von denen der rechte eine schwarze Glocke, der linke eine grüne Zwiebel trägt.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge in rot-weißer Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu entsenden.

(2) Auf besondere Beschlussfassung der Gemeindevertretung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner pro Fachausschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion kann einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen, wobei Mehrfachbesetzungen zu vermeiden sind.

§ 5

Mitteilungspflichten von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern

Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der

Gemeindevertretung oder nach ihrer Berufung als Ersatzperson oder als sachkundiger Einwohner der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben werden allgemein über den Internetauftritt der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 6

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion der Fachbereichsleiter.

§ 7

Wertgrenzen bei Geschäften der Gemeinde über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 100.000,00 Euro; für die Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke und Erbbaurechte gelten 250.000,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 60.000,00 Euro überschreitet.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift

nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 2 erfasst werden erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Absatz 5 Satz 1 bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

§ 10

Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhager Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung

(1) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benennen.

(2) Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr vertretenen Personengruppen zu beraten.

(3) Der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Die Behindertenbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich darlegt. Der jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben in der Sitzung persönlich Stellung zu nehmen.

§ 13

Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren einen Seniorenbeirat ein.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14

Sportbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler einen Sportbeirat ein.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Sportler haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.10.2008 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.08.2019 außer Kraft.

(3) Beiräte, die auf Grund der bisherigen Hauptsatzung gebildet worden sind, bestehen fort, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Neuenhagen, den 19.06.2020

Ansgar Scharnke
Bürgermeister